

# RS OGH 1994/2/23 9ObA303/93 (9ObA304/93)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1994

## Norm

ABGB §871 A

ABGB §871 C1

ABGB §871 BIII

ABGB §872

## Rechtssatz

Ein von einem AN veranlaßter Irrtum beim Abschluß eines Vergleiches über die gegen die Strafgesetze verstoßende zweckwidrige Verwendung von Geldern bewirkt grundsätzlich die Anfechtbarkeit des Vergleiches nach § 871 ABGB. Bei der Prüfung, ob der Irrtum wesentlich war, handelt es sich um ein Kausalitätsproblem, bei dem im Zweifel auf das hypothetische Verhalten redlicher Parteien abzustellen ist. Bei Organen einer gesetzlichen Interessenvertretung ist bei Beurteilung des hypothetischen Parteiwillens unrechtmäßiges Verhalten nicht zu unterstellen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 303/93  
Entscheidungstext OGH 23.02.1994 9 ObA 303/93  
Veröff: SZ 67/31

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016517

## Dokumentnummer

JJR\_19940223\_OGH0002\_009OBA00303\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)